

# Gebührenbedarfs- berechnung

des Haushaltsjahres 2022



für die Wasserversorgung  
der Gemeinde Glashütten

# Inhaltsverzeichnis

1. Annahmen und Kalkulationsgrundlagen .....	3
1.1 Grundlagen .....	3
1.2 Kostenermittlung .....	4
1.2.1 Bemessungsgrundlage für die Gebührenkalkulation .....	4
1.2.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte .....	5
1.2.3 Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen (Sonderposten) .....	5
1.2.4 11 + 12 Personal- und Versorgungsaufwendungen .....	5
1.2.5 13 Sach- und Dienstleistungen .....	5
1.2.6 14 Abschreibungen .....	6
1.2.7 29 Interne Erlöse – Löschwasseranteil & Wassermeister.....	6
1.2.8 30 Interne Kosten - Verzinsung des Anlagekapitals .....	6
1.2.9 30 Interne Kosten – Intere Leistungsverrechnung der Verwaltungsleistungen .....	7
2. Ergebnis der Nachkalkulation für den Bereich Wasserversorgung .....	7
3. Zusammenfassung.....	8
Anlage .....	9

# 1. Annahmen und Kalkulationsgrundlagen

## 1.1 Grundlagen

Die Gebührenkalkulation nach dem Hessischen Kommunalabgabengesetz (KAG) für die Wasserversorgung für das Haushaltsjahr 2022 wurde wie im Vorjahr durch die Gemeindeverwaltung selbst erstellt. In Jahren davor wurde sie extern durch die Firma Schüllermann erstellt.

Der Antrag, eine verbrauchsabhängige Wasserpreisgebühr zu erheben, worin eine sinnvoll festgelegte Grundverbrauchsmenge mit einem niedrigeren Preis und eine darüber hinaus verbrauchte Menge mit einem höheren Wasserpreis beaufschlagt wird, kann in den Kalkulation vorerst nicht berücksichtigt werden, da das hessische Kommunalabgabengesetz (KAG) dies derzeit nicht zulässt. Nach Rechtsauskunft des Hessischen Städtetages wird von einer derartigen progressiven Gebühr dringend abgeraten mit dem Hinweis, dass derzeit Gespräche im Umweltministerium geführt werden, ob eine Änderung des KAG eingefordert wird und es in den nächsten Jahren hier Änderungen geben könnte.

Grundlage für die Gebührenkalkulation ist § 10 KAG. Danach können die Gemeinden und Landkreise als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu erheben, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt sind. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen. Nach § 10 Abs. 2 KAG sind die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Personalkosten, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht. Abschreibungen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen dürfen nur berücksichtigt werden, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraums ergeben, sind spätestens innerhalb der nächsten fünf Jahre auszugleichen. Ebenso sollen in diesem Zeitraum Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden.

Bei der Darstellung der Kosten und Erlöse für die Gebührenkalkulation wurde die Gliederung aus der Ergebnisrechnung der Finanzbuchhaltung übernommen. Dadurch wird die Nachvollziehbarkeit gewährleistet und die Verbindung zum Haushaltsplan sichergestellt. Grundlage für die Kalkulation 2022 sind die Budgets gemäß Haushaltsplan 2022 Stand Gemeindevorstand für den Bereich Wasserversorgung.

Aus den Vorjahren gibt es im Bereich Wasser einen kleinen Rest aus Gebührenüberdeckungen, die berücksichtigt wurde (siehe Kapitel 2.).

Eine Gewähr für das Eintreffen der in der Vorausschautrechnung dargestellten Zahlen kann nicht übernommen werden, da es sich um Planzahlen handelt, die von unvorhergesehen Ereignissen beeinflusst werden können. Ebenso ist es erforderlich, dass alle geplanten Maßnahmen (z.B. Sanierungen von Wasserleitungen) in vollem Umfang realisiert werden. Abweichungen zwischen Plan und Ist werden aber durch die erforderliche Nachkalkulation geglättet und durch Zuführung oder Auflösung in eine Gebührenaussgleichsrücklage ausgeglichen.

Die Systematik der Gebührenvor- und –nachkalkulation wurde im Rahmen einer Schwerpunktprüfung im Jahresabschluss 2018 seitens der Revision des Hochtaunuskreises geprüft und als korrekt eingestuft.

Bei dem Produkt der Wasserversorgung handelt es sich um einen Bereich, der der Umsatz- und Körperschaftssteuer unterliegt, weshalb die Gebühren netto errechnet aber brutto – inklusive des ermäßigten Steuersatzes von 7 % - dem Bürger in Rechnung gestellt werden muss. Insbesondere die Körperschaftssteuerpflicht ist bei der Festlegung von Gebührensätzen von Bedeutung, da Gewinne (Kostenüberdeckungen) Verbindlichkeiten an das Finanzamt auslösen und damit der Gemeinde bzw. dem Gebührenzahler verloren gehen.

## 1.2 Kostenermittlung

Ausgehend vom Haushaltsplanentwurf der Gemeinde Glashütten werden in der Kostenermittlungen alle Aufwendungen, die direkt dem Produkten Wasser zugeordnet werden, berücksichtigt.

Die Anlagenbuchhaltung wird aus den Büchern der Gemeinde übernommen.

Ausgehend von den zu deckenden Kosten werden die Benutzungsgebühren ermittelt, weshalb diese zunächst nicht in die Berechnung einbezogen werden, da es gerade diese zu ermitteln gilt. Die Division der zur Kostendeckung erforderlichen Benutzungsgebühren durch die voraussichtliche Menge an Frischwasserverbrauch ergibt den Gebührensatz pro m<sup>3</sup>.

### 1.2.1 Bemessungsgrundlage für die Gebührenkalkulation

Die Frischwassermengen der letzten Jahre stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Frischwassermenge In m <sup>3</sup>
2018	262.804
2019	263.546

2020	258.699
<b>Kalkulationsgrundlage</b>	<b>260.000</b>

### 1.2.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Es handelt sich hier um Erstattungen von Hausanschlusskosten, die den Anschlussnehmern in Rechnung gestellt werden. Sie wirken sich daher im Ergebnis nicht auf die Höhe der Gebühren aus. Die entsprechende Gegenposition findet sich in den Sach- und Dienstleistungen.

### 1.2.3 Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen (Sonderposten)

Gemäß Wasserversorgungssatzung sowie Entwässerungssatzung besteht für jeden Grundstückseigentümer Anschlusszwang, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung bzw. Sammelleitung angeschlossen ist. Die Anschlussbeiträge und Erschließungskosten Dritter sind auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten ausgewiesen und werden parallel zur Abschreibung als „Erträge aus der Auflösung von Sonderposten“ abgeschrieben und fließen damit gem. § 10 Abs. 2 Satz 4 ebenfalls in die Gebührenkalkulation ein.

Auch sind Hausanschlusskosten durch die Eigentümer zu ersetzen. Diese werden aber direkt in der Ergebnisrechnung kostenneutral erfasst (siehe Position 02).

Die Auflösung des Sonderpostens aus erhaltenen öffentlichen Investitionszuschüssen, die gemäß FAG vereinnahmt werden, können bei der Kalkulation außer Acht bleiben, da damit die Gemeinde und nicht der Gebührenzahler bezuschusst werden sollte. Aufgrund der Geringfügigkeit von 694 € hat dies keinerlei Einfluss auf die Gebühr, sodass auf eine Separierung verzichtet wird.

### 1.2.4 11 + 12 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personalkosten beinhalten die Entgelte für zwei Wassermeister sowie anteilige Personalkosten des Bauamtes. Die Kalkulation erfolgte spitz mit den tatsächlich zu erwartenden Kosten inklusive der Tarifsteigerung.

### 1.2.5 13 Sach- und Dienstleistungen

Unter die Sach- und Dienstleistungen fallen die gesamten Sachkosten, die im Rahmen des Betriebs und Unterhaltung der Wasserversorgung, des Wassernetzes und der Sachkosten der Wassermeister anfallen.

Angelehnt an die bisherigen Gebührenbedarfsberechnungen der Firma Schüllermann werden nur die Sach- und Dienstleistungen > 15.000 € näher beschrieben bzw. die, wo im Vergleich zu den Vorjahren größere Abweichungen erwartet werden.

Die größte Position ist für die Instandhaltung der Anlagen der Wasserversorgung vorgesehen (100.000 €). Der Ansatz wurde anhand des tatsächlichen Bedarfs durch die Wassermeister in Absprache mit dem Bauamt ermittelt und liegt auf Niveau des Vorjahres.

Die zweite Position sind die Stromkosten insbesondere der Wasserwerke in Höhe von 55.000 €, orientiert am Ergebnis 2020.

#### 1.2.6 14 Abschreibungen

Gemäß § 10 KAG können Abschreibungen grundsätzlich vom Anschaffungswert oder vom Wiederbeschaffungszeitwert angenommen werden. Die Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte ist aber die Ausnahme und wird auch in Glashütten nicht betrieben.

Die Abschreibung wird direkt aus der Finanzbuchhaltung ermittelt. Darin ist das gesamte Anlagevermögen der Gemeinde mit der individuellen Nutzungsdauer gelistet und wird entsprechend abgeschrieben.

#### 1.2.7 29 Interne Erlöse – Löschwasseranteil & Wassermeister

Die Wasserentnahme für den Gemeindebedarf, z.B. für Löschwasser, wird nicht separat ermittelt. Gemäß Urteil vom Verwaltungsgerichtshof Kassel wurde für den Vorteil der Allgemeinheit am Brandschutz ein Prozentsatz von 3 % als angemessen erachtet. Daraus resultierend wurden 3 % der Gesamtkosten (Aufwendungen + Interne Leistungsverrechnung) der Wasserversorgung zugunsten des Gebührenzahlers berücksichtigt und dem Bereich Brandschutz zugeordnet.

Neu hinzu gekommen sind interne Leistungen, die durch die Wassermeister für andere Bereiche, z.B. dem Schwimmbad geleistet und mit der in 2020 eingeführten Software „Kommunale Betriebe“ abgerechnet werden.

#### 1.2.8 30 Interne Kosten - Verzinsung des Anlagekapitals

Zu den Kosten der Einrichtung zählt auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Unter Anlagekapital ist das für das Anlagevermögen von kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Kapital zu verstehen. Dabei bleibt das aus Beiträgen und Zuschüssen aufgebraachte Kapital außer Betracht. Es besteht grundsätzlich die Wahl zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittsmethode.

Die Gemeinde Glashütten verzinst ihr Kapital nach der Restwertmethode des fortgeschriebenen Anlagevermögens mit einem kalkulatorischen Zinssatz. Um der Zinsmarktlage gerecht zu werden, wurde der kalkulatorische Zinssatz bereits 2021 von 4,0 % auf 3,5 % gesenkt. Diese Senkung markiert damit auch die unterste Grenze eines angemessenen Zinssatzes, der ein langfristiges Mittel abbilden soll. Auch die Verzinsung erfolgt dabei direkt aus der Finanzbuchhaltung. Dabei wird der Restbuchwert jeder einzelnen Anlage, abzüglich des sogenannten Abzugskapitals der Buchwerte der Sonderposten, mit dem Zinssatz von 3,5 % verzinst. Sie betragen 45.820 €.

#### 1.2.9 30 Interne Kosten – Interne Leistungsverrechnung der Verwaltungsleistungen

Anteilige Personal- und Sachkosten werden entsprechend den Leistungen, die die einzelnen Kostenstellen der allgemeinen Verwaltung und des Bauhofs für die Wasserversorgung erbringen, berücksichtigt.

Nach Einführung der ILV und Überarbeitung der hinterlegten ILV Verteilungsschlüssel pendelt sich der zukünftig zu berücksichtigende Betrag bei 109.200 € ein. Hierfür wurde ein aufwendiges Verfahren entwickelt, mit welchem der komplette Verwaltungsoverhead (Gemeindeorgane, Hauptamt, Personalamt, EDV, Finanzverwaltung, Kasse/Steuern) anhand von individuellen Schlüsseln auf die gesamte restliche Verwaltung flächendeckend verteilt wird.

Auch diese Systematik wurde durch die Revision des Hochtaunuskreises bestätigt.

Neu hinzugekommen ist die ILV des Bauhofes, welche mit Einführung einer entsprechenden Software in 2020 erfasst wird und mit 175.210 € budgetiert ist.

## 2. Ergebnis der Nachkalkulation für den Bereich Wasserversorgung

Die Gebührennachkalkulationen werden seit 2015 durch die Kämmerei erstellt. Die Aufarbeitung der Nachkalkulationen wurde im Jahresabschluss 2017 vollzogen und zwischenzeitlich von der Revision geprüft.

Entsprechend der Verpflichtung wurden Gebührenüberdeckungen sowie -unterdeckungen in den Gebührenbedarfsberechnungen berücksichtigt und gebührendmindernd eingesetzt.

Die Gebührenüberdeckung 2016 wurde korrekterweise bereits im Vollzug 2021 aufgelöst, sodass in der Kalkulation 2022 die Nachkalkulationen ab 2017 zu berücksichtigen sind. Das Ergebnis der Nachkalkulation 2021 kann dann erst in der Gebührenbedarfsberechnung 2023 berücksichtigt werden.

Die (geringfügige) Überdeckung aus 2017 ist dabei vollständig in die Kalkulation 2022 einzusetzen (5 Jahre). Sie dient gemeinsam mit der Überdeckung aus 2020 dazu, die Verluste 2018 und 2019 zu decken. Damit verbleibt für die Kalkulation 2022 nur noch eine marginale Überdeckung von 1.365,57 € übrig, die der Einfachheit halber berücksichtigt werden sollte.

Gebührenüberdeckung 2017:	4.939 €
Gebührenüberdeckung 2018:	- 18.339 €
Gebührenunterdeckung 2019:	- 19.702 €
Gebührenunterdeckung 2020:	34.467 €
	<u>1.366 €</u>

Im Gegensatz zu den Vorjahren, zeigt sich, dass die Qualität der Gebührenbedarfsberechnung seit 2017 zugenommen hat und die hohen Überschüsse der Vergangenheit angehören. Da aber nun alle Rücklagen abgebaut sind und die Abschreibungen mittelfristig durch die Sanierung der L 3319, Dattenbachstraße, Schauinslandstraße ansteigen werden, ist davon auszugehen, dass die niedrigen Wassergebühren in Zukunft nicht gehalten werden können.

### 3. Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der erläuterten Bedarfe wurden zunächst die durch Gebühren zu deckenden Kosten ermittelt.

Diese Kosten werden 2022 mit 610.609 € prognostiziert. Unter der Annahme von einem Frischwasserverbrauch von 260.000 m<sup>3</sup> ermitteln sich kostendeckende Gebühren von 2,35 €/m<sup>3</sup> netto. Hinzu kämen 7 % Umsatzsteuer, womit man brutto bei 2,51 €/m<sup>3</sup> wäre.

Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag für Frischwasser	610.609 €
Verbrauchsmenge	260.000 m <sup>3</sup>
Gebührensatz (netto)	2,35 €/m <sup>3</sup>
Gebührensatz (brutto)	2,51 €/m <sup>3</sup>

Es wird auf die Anlage „Kalkulation Wasser 2022“ verwiesen.

Die Entwicklung der Wasserbenutzungsgebühren (netto) ist wie folgt:

2011	2,53 €/m <sup>3</sup>
------	-----------------------



---

2015	2,57 €/m <sup>3</sup>
2017	2,33 €/m <sup>3</sup>
2018	2,14 €/m <sup>3</sup>
2019	2,14 €/m <sup>3</sup>
2020	2,14 €/m <sup>3</sup>
2021	2,26 €/m <sup>3</sup>
2022	2,35 €/m <sup>3</sup>

Diese Gebührensätze gehören immer noch zu den niedrigsten im Hochtaunuskreis.

Usingen, 28.09.2021

gez. Sebastian Knull

## Anlage